Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 41 K-LTGO

K-LTGO - Geschäftsordnung des Kärntner Landtages - K-LTGO

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.01.2025

§ 41

Minderheitsanträge

(1) Eine Minderheit von nicht weniger als einem Drittel der Ausschußmitglieder hat das Recht, an den Landtag einen gesonderten Antrag zu stellen und ihn schriftlich zu begründen.

(2) Der Minderheitsantrag darf nur gleichzeitig mit dem Antrag des Ausschusses an die Mitglieder des Landtages verteilt und im Landtag nur gemeinsam mit diesem beraten werden.

In Kraft seit 01.01.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at